



# STATUTEN

## der SAC Sektion Davos

### Art. 1 Name, Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen SAC Sektion Davos besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des Schweizer Alpen-Club SAC (im Folgenden: SAC) selbständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

<sup>2</sup> Der Sitz der SAC Sektion Davos befindet sich in Davos.

### Art. 2 Gleichstellung der Geschlechter

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf alle Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn dieser Statuten nicht etwas anderes ergibt.

### Art. 3 Zweck und Aufgaben

<sup>1</sup> Die SAC Sektion Davos vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind.

<sup>2</sup> Ihr Aktivitätenbereich umfasst

- sowohl die klassischen alpinen Sportarten, als auch neuere Formen des alpinen Freizeit- oder Leistungssports;
- jene Formen kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen;
- die Verteidigung des Rechts auf freien Zugang zur Gebirgswelt. Die SAC Sektion Davos kann zur Wahrung ihrer Interessen den Rechtsweg beschreiten.

<sup>3</sup> Ihren Zweck sucht die SAC Sektion Davos insbesondere zu erreichen durch folgende Tätigkeiten:

- Durchführung von Clubtouren nach den Bedürfnissen aller Mitglieder;
- Betrieb und Unterhalt der Clubhütten;
- Förderung der SAC-Jugend;
- Sicherstellung der Bergrettung.

### Art. 4 Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft in der SAC Sektion Davos können natürliche Personen in der Kategorie Jugend, Familie oder Einzelmitglied ab dem Jahr erwerben, in dem sie das 6. Lebensjahr vollenden. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.

<sup>2</sup> Mit dem Beitritt in die SAC Sektion Davos ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.

<sup>3</sup> Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die SAC Sektion Davos das Clubabzeichen und den Mitgliederausweis. Die Sektions- und Zentralverbandsstatuten werden publiziert. Nach 25, 40 und 50 Jahren Mitgliedschaft erhält das Mitglied von seiner Stammsektion eine Auszeichnung.

<sup>4</sup> Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.

<sup>5</sup> Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie an den SAC zu melden.

<sup>6</sup> Die Generalversammlung kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, die Sektion oder den SAC zu Ehrenmitgliedern ernennen.

<sup>7</sup> Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich der Stammsektion einzureichen. Bei einem Austritt bleiben die Beiträge für die laufende, ganzjährige Dauer der Mitgliedschaft geschuldet; eine pro Rata Rückerstattung findet nicht statt.

<sup>8</sup> Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der SAC Sektion Davos oder dem SAC nicht nachkommen oder ihren, beziehungsweise seinen Interessen zuwiderhandeln, können von der SAC Sektion Davos oder mit Einverständnis der SAC Sektion Davos vom Zentralvorstand des SAC ausgeschlossen werden. Wer aus einer Sektion rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstandes nicht wieder aufgenommen werden.

#### **Art. 5 Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut**

Als Mitglied des SAC unterstehen die Sektion und ihre Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

#### **Art. 6 Beiträge**

<sup>1</sup> Die Mitglieder entrichten die von der Abgeordnetenversammlung des SAC festgelegten Zentralbeiträge.

<sup>2</sup> Die Mitglieder entrichten ausserdem die Beiträge an die Sektion, welche durch die Generalversammlung festgelegt werden.

#### **Art. 7 Organe**

Die Organe der SAC Sektion Davos sind

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle;
- die Kommissionen.

#### **Art. 8 Generalversammlung**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SAC Sektion Davos. Sie tritt ordentlichweise einmal im Jahr zusammen, und zwar im Zeitraum von Mitte Januar bis Ende Februar.

<sup>2</sup> Die schriftliche Einladung erfolgt spätestens 30 Tage vorher durch den Vorstand. Die Traktanden sind bekannt zu geben.

<sup>3</sup> Anträge von Mitgliedern sind spätestens 60 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

<sup>4</sup> Die Generalversammlung kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Traktanden sowie an der Versammlung gestellte Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der SAC Sektion Davos.

<sup>5</sup> Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch die Generalversammlung selbst, durch den Vorstand oder auf Verlangen von 1/20 der Sektionsmitglieder einberufen werden.

<sup>6</sup> Zur ausserordentlichen Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.

<sup>7</sup> Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

<sup>8</sup> Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

<sup>9</sup> Die Generalversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anders lautenden Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Vorsitzende, bei Wahlen das Los. Die Mitglieder des Vorstandes haben kein Stimmrecht.

<sup>10</sup> Die Generalversammlung wird von der Präsidentin/vom Präsidenten, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin/vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

<sup>11</sup> Die Generalversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie des Revisorenberichtes;
- Genehmigung des Voranschlages;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Statutenrevision;
- Festlegung der Sektionsbeiträge der Mitglieder;
- Ausschluss von Mitgliedern;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Anträge des Vorstandes;
- Anträge von Sektionsmitgliedern;
- Auflösung der SAC Sektion Davos.

## **Art. 9 Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist das Führungsorgan der SAC Sektion Davos. Er vertritt die SAC Sektion Davos gegenüber dem SAC und Dritten. Er sorgt für die Umsetzung der von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.

<sup>2</sup> Der Vorstand setzt sich aus höchstens neun Mitgliedern zusammen. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Generalversammlung. Die gesamte Amtszeit eines

Vorstandsmitglieds darf 20 Jahre nicht überschreiten. Ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis ist anzustreben.

<sup>3</sup> Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

<sup>4</sup> Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg mit einfachem Mehr gültig (auch E-Mail mit zustimmendem oder ablehnendem Satz). Der Beschluss wird an der nächsten Vorstandssitzung protokolliert.

<sup>5</sup> Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
- Konstituierung des Vorstandes;
- Aufnahme neuer Mitglieder;
- Erlass von Reglementen;
- Wahl der Delegierten für die Abgeordnetenversammlung des SAC;
- Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder;
- Leitung und Aufsicht einer Geschäftsstelle oder eines Sekretariates;
- Genehmigung von Verträgen;
- Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung;
- Information und Kontakte zu den Mitgliedern;
- Durchführung sektionsspezifischer Anlässe;
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind;
- Wahl der unterschreibungsberechtigten Vorstandsmitglieder und Festlegung der Zeichnungsberechtigung;
- Finanzkompetenz: CHF 5'000.00 für einmalige, CHF 2'500.00 für wiederkehrende Ausgaben.

#### **Art. 10 Interessenkonflikte / Annahme von Geschenken**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz sowie nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse der SAC Sektion Davos aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person die Präsidentin/den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt die Präsidentin/den Präsidenten, so orientiert diese\*r seine\*n/ihre\*n Stellvertreter\*in. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Vorstandes, Kommissionsmitglieder sowie Mitglieder von Arbeitsgruppen dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat in der Sektion stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

#### **Art. 11 Geschäftsstelle / Sekretariat**

<sup>1</sup> Der Vorstand kann Aufgaben an eine Geschäftsstelle oder ein Sekretariat delegieren. Die Leitung und Aufsicht obliegen dem Vorstand.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann ein Reglement erlassen.

<sup>3</sup> Die Geschäftsstelle/das Sekretariat wird über die üblichen Mitgliederbeiträge finanziert. Auch Ressorterträge tragen zur Finanzierung bei, soweit das entsprechende Ressort die Dienstleistungen der Geschäftsstelle/des Sekretariats beansprucht.

#### **Art. 12 Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle besteht aus zwei ordentlichen Mitgliedern und einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren sind unabhängig, wobei Sektionsmitglieder gewählt werden können, nicht jedoch Vorstandsmitglieder. Die Generalversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle überprüft die ordnungsgemässe Buchführung der SAC Sektion Davos. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

<sup>3</sup> Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung Bericht und empfiehlt die Annahme oder Rückweisung der Jahresrechnung.

#### **Art. 13 Kommissionen**

<sup>1</sup> Zur Vorbereitung besonderer Aufgaben bildet der Vorstand Kommissionen und regelt deren Tätigkeit durch Pflichtenhefte.

<sup>2</sup> In jeder Kommission nimmt mindestens ein Vorstandsmitglied Einsitz.

#### **Art. 14 Rettungsstationen**

Die SAC Sektion Davos unterhält die Rettungsstationen Bergün und Davos. Die Rettungschefin/der Rettungschef ist direkt dem Vorstand verantwortlich. Budgetierung, Abrechnung und Revision erfolgen über die Buchhaltung der Alpinen Rettung Graubünden und der SAC Sektion Davos.

#### **Art. 15 Haftung**

Die SAC Sektion Davos haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der SAC Sektion Davos ist ausgeschlossen.

#### **Art. 16 Statutenrevision**

Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 1/10 der Sektionsmitglieder gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen.

#### **Art. 17 Auflösung**

<sup>1</sup> Der Beschluss zur Auflösung der SAC Sektion Davos erfolgt durch die Generalversammlung. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

<sup>2</sup> Im Falle der Auflösung der SAC Sektion Davos geht ihr Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von zehn Jahren neu gegründeten Sektion.

### **Art. 18    Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **Art. 19    Zuständigkeit von Swiss Sport Integrity (SSI), Sportgericht und Court of Arbitration for Sport (CAS)**

<sup>1</sup> Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

<sup>2</sup> Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

### **Art. 20    Schlussbestimmung**

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 20. Februar 2026 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 21. Februar 2025 gültigen Statuten und treten mit der Genehmigung durch den Zentralverband des SAC in Kraft.

## **Für die SAC Sektion Davos**

Davos, den 20. Februar 2026



Sämi Menzi  
Präsident



Matthias Gerber  
Vizepräsident

## **Für den SAC Zentralverband**

Bern, den 26.2.2026.....



Marco Dirren  
Zentralpräsident



Sarah Umbricht  
Verbandsjuristin